



Beschluss des Stadtrats

vom 8. September 2021

Nr. 928/2021

Stadtkanzlei, Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 28. November 2021

IDG-Status: öffentlich

1. Eidgenössische Vorlagen

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 30. Juni 2021 findet am 28. November 2021 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Volksinitiative vom 7. November 2017 «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»
2. Volksinitiative vom 26. August 2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»
3. Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)
(Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Bund.

2. Kantonale Vorlage

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 7. Juli 2021 findet am 28. November 2021 die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

1. Energiegesetz (EnerG)
(Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE n 2014)

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Kanton.

3. Kommunale Vorlagen

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss

- Nr. 3812/2021 (GR Nr. 2019/437) der Vorlage «Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich, Festsetzung» zugestimmt hat und gegen diesen Beschluss das Parlamentsreferendum zustande gekommen ist (Beschluss des Büros des Gemeinderats vom 20. April 2021),
- Nr. 4144/2021 (GR Nr. 2019/436) der Vorlage «Kommunaler Richtplan Verkehr der Stadt Zürich, Festsetzung» zugestimmt hat und gegen diesen Beschluss das Parlamentsreferendum zustande gekommen ist (Beschluss des Büros des Gemeinderats vom 12. Juli 2021),



2/2

- Nr. 4264/2021 (GR Nr. 2021/66) der Vorlage «Wohnsiedlung Hardau I mit Kindergarten und Personenmeldeamt, Quartier Hard, Ersatzneubau, Objektkredit» zugestimmt hat und
- Nr. 4268/2021 (GR Nr. 2020/565) der Vorlage «Ausbau der Fernwärmeversorgung in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl sowie den Gebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai im Zeitraum 2022–2040, Rahmenkredit von 330 Millionen Franken und Vorfinanzierung mit 40 Millionen Franken» zugestimmt hat,

können diese Vorlagen am 28. November 2021 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

4. Fristen und Veröffentlichung

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Städtischen Amtsblatt vom 27. Oktober 2021 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Stadtkanzlei hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zwischen dem 31. Oktober und dem 7. November 2021 zugestellt werden.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlagen
 - Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen
 - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Rahmenkredit von 330 Millionen Franken für den Ausbau der Fernwärmeversorgung
 - Ersatzneubau Wohnsiedlung Hardau I, Objektkredit von 70,714 Millionen Frankenwird auf den 28. November 2021 angesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 28. November 2021 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ausschreibungen im Städtischen Amtsblatt vorzunehmen.
3. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 28. November 2021 notwendigen Ausgaben zu tätigen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die APG SGA AG.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti